

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBL. LSA Grundaussgabe)

19. Jahrgang

Magdeburg, den 13. Juli 2009

Nummer 24

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.	
A. Staatskanzlei	
Bek. 25. 6. 2009, Verleihungen des Brandschutz- und Katastrophenschutzehrenzeichens des Landes Sachsen-Anhalt	484
Bek. 25. 6. 2009, Verleihungen der Ehrennadel des Landes Sachsen-Anhalt	484
Bek. 25. 6. 2009, Verleihungen der Rettungsmedaille des Landes Sachsen-Anhalt	484
B. Ministerium des Innern	
C. Ministerium der Justiz	
D. Ministerium der Finanzen	
E. Ministerium für Gesundheit und Soziales	
RdErl. 31. 3. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen für Familien	484
Bek. 12. 6. 2009, Satzung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Sachsen-Anhalt e.V.; Dritte Änderung	488
	Bek. 25. 6. 2009, Satzung der AOK Sachsen-Anhalt – Die Gesundheitskasse; Änderung
	488
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	
H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	
I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	
III.	
Rechtsprechung	
BVerfG	489
VIII.	
Landeswahlleiter	
	Bek. 22. 6. 2009, Europawahl 2009; Feststellung des endgültigen Ergebnisses für das Land Sachsen-Anhalt
	490

Beilage: Regierungserklärung von Herrn Ministerpräsidenten Prof. Dr. Böhmer in der Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 18. Juni 2009

I.

A. Staatskanzlei

**Verleihungen des Brandschutz- und
Katastrophenschutzehrenzeichens
des Landes Sachsen-Anhalt**

Bek. der StK vom 25. 6. 2009 – 43-11211

Folgenden Personen wurde das Brandschutz- und Katastrophenschutzehrenzeichen des Landes Sachsen-Anhalt verliehen:

Goldenes Brandschutz- und Katastrophenschutzehrenzeichen am Bande

Dietrich Engel, Osterburg
Hartmut Gebhardt, Eicklingen
Martin Gose, Erxleben
Dr.-Ing. Peter Ladewig, Heyrothsberge
Lothar Lindecke, Schermcke
Hubert Lux, Heyrothsberge
Hans-Uwe Räck, Aken (Elbe)

Silbernes Brandschutz- und Katastrophenschutzehrenzeichen am Bande

Volker Böttcher, Kabelsketal
Kerstin Dörfel, Siestedt OT Klinze
Frank Freit, Elster (Elbe)
Dr. Ringhard Friedrich, Walsleben
Stephan Fuchs, Hödingen
Steffen Grünbein, Hedersleben OT Oberrißdorf
Lutz Heinemann, Gernrode
Jürgen Helmke, Behnsdorf
Uwe Hoffmann, Schwanebeck
Thomas Kirstein, Altenhausen
Uwe Klawonn, Wetterzeube
Daniel Klumb, Bad Suderode
Wilfried Knaake, Bismark
Dietmar Kohrt, Elbe-Parey OT Zerben
Joachim Kotzke, Hobeck
Bernd Kunze, Rotta
Axel Mühlenberg, Emseloh
Klaus Ortmann, Stendal
Tino Reinhold, Gommern
Stiev Reppin, Bösdorf
Kurt Schneider, Braunsdorf
Thomas Schulze, Braunsbedra
Ernst-Wilhelm Schröder, Hörsingen
René Stippkugel, Hedersleben OT Oberrißdorf
Gunthard Täger, Ivenrode
Reinhard Urbschat, Erxleben
Armin Vinzelberg, Bretsch
Hans-Hermann Vorläufer, Hassel
Henning Wentland, Kathendorf
Holger Wothe, Stendal
Enrico Zeugner, Querfurt

**Verleihungen der Ehrennadel
des Landes Sachsen-Anhalt**

Bek. der StK vom 25. 6. 2009 – 43-11212

Folgenden Personen wurde die Ehrennadel des Landes Sachsen-Anhalt verliehen:

Prof. Dr. Hans-Joachim Bartmuß, Halle (Saale)
Dr. Peter Bosse, Braunschweig
Manfred Heyder, Benneckenstein
Dr. Günter Gruner, Kraainem (Belgien)
Werner Erich Jacob, Tangerhütte
Helga Kaufhold, Wefensleben
Melanie Kollatzsch, Magdeburg
Christian Rüdiger, Stendal
Liane Werner, Gladitz

**Verleihungen der Rettungsmedaille
des Landes Sachsen-Anhalt**

Bek. der StK vom 25. 6. 2009 – 43-11213

Folgenden Personen wurde die Rettungsmedaille des Landes Sachsen-Anhalt verliehen:

Janette Beeger, Lutherstadt Wittenberg
Randy Heinrich, Lutherstadt Wittenberg
Martin Kemnitz, Lutherstadt Wittenberg

**E. Ministerium für Gesundheit
und Soziales**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen
für Familien**

RdErl. des MS vom 31. 3. 2009 – 51110

1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zur Stärkung und Unterstützung der Erziehungskompetenz von Eltern sowie der Stärkung der Sozialkompetenz von Familien nach §§ 14 und 15 des Gesetzes zur Familien-

förderung des Landes Sachsen-Anhalt (FamFöG LSA) vom 19. 12. 2005 (GVBl. LSA S. 740) in Verbindung mit §§ 16, 74, 79 und 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 12. 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. 12. 2008 (BGBl. I S. 2586, 2741), in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie, des § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 246), in der jeweils geltenden Fassung sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29. 1. 2008, MBI. LSA S. 116), in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Die vom Land geförderten Maßnahmen sind so zu gestalten, dass sie sich ergänzen und damit ihr Zusammenwirken die jeweilige Zweckbestimmung verstärkt.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- a) die Leistungen von Familienzentren gemäß § 14 FamFöG LSA und
- b) Familienbildungsangebote gemäß § 15 FamFöG LSA.

Das sind Projekte, Fachtagungen, Konferenzen, Multiplikatorenschulungen, Veranstaltungen und Modellprojekte, zu denen auch Projekte der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Familienbildungsarbeit gehören, Familienbegegnungsmaßnahmen mit Bildungsangeboten sowie Projekte, die die Vernetzung von Einrichtungen und Angeboten der Jugendhilfe regional und landesweit zum Ziel haben.

3. Förderung der Leistung der Familienzentren

3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereine, Institutionen, Verbände und juristische Personen. Das sind unter anderem Familienzentren, Landesfamilienverbände und Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII besitzen müssen.

Soweit es sich um Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ist festzulegen, welche Personen dem Land verbindlich für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften.

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

3.2.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Familienzentren müssen landesweit bedeutsam sein, aktuelle familienpolitische Themen aufgreifen, im Land

befindliche Netzwerkstrukturen stützen und familienpolitische Impulswirkungen sowohl für die örtliche als auch die landesweite Familienpolitik besitzen.

3.2.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger

- a) entwickelt und führt Maßnahmen der sozialpädagogischen Arbeit durch, die sich nach den Bedürfnissen und Bedarfen, den Interessen sowie den Erfahrungen von Familien in ihren unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen orientiert oder an Multiplikatoren richtet. Er befähigt Familien, Mütter und Väter und andere Erziehungsberechtigte zur Selbsthilfe und zur Mitarbeit in Bildungseinrichtungen und bereitet junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und auf das Zusammenleben mit Kindern sowie älteren Familienangehörigen vor,
- b) hat als Grundlage der sozialpädagogischen Arbeit zielgruppen- und themenspezifische Konzepte, die kontinuierliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Einrichtung einschließen,
- c) kündigt seine durchzuführenden Maßnahmen in geeigneter Weise landesweit öffentlichkeitswirksam an,
- d) betreibt Öffentlichkeitsarbeit zu den Angeboten und Maßnahmen sowie zu familienpolitischen Themen. Eingeschlossen in die fachlich inhaltliche Arbeit sind übergreifende Maßnahmen wie Gremienarbeit, Kooperationen, Netzwerkarbeit und Steuerungsaufgaben,
- e) ist bei Erstförderung im Besitz der Bestätigung des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über den vorhandenen Bedarf für die Einrichtung sowie das Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung,
- f) muss in der Einrichtung mindestens eine Fachkraft mit 0,7 VbE mit einem akademischen Abschluss (z. B. Diplom, MA oder Bachelor Abschluss (BA) als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, Sozialwissenschaftlerin oder Sozialwissenschaftler, Pädagogin oder Pädagoge) angestellt haben,
- g) stellt für sein Familienzentrum einen Fachaustausch auf Bundes- oder Landesebene sicher,
- h) verfügt über eine aktuelle Konzeption für das Familienzentrum sowie eine mit dem Zuwendungsgeber abgestimmte Qualitätsentwicklungsvereinbarung,
- i) hat seinen Sitz in Sachsen-Anhalt,
- j) erhält auch eine Förderung, wenn es sich um eine Familienbildungs- und Familienerholungsstätte eines anerkannten gemeinnützigen Trägers handelt, der seinen Sitz in Sachsen-Anhalt hat, vom Land Sachsen-Anhalt anerkannt ist und dessen Familienbildungs- und Familienerholungsstätte nicht in Sachsen-Anhalt liegt.

3.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.3.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

3.3.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

3.3.3 Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbarer, zweckgebundener Zuschuss.

3.3.4 Bemessungsgrundlage:

Leistungen können jährlich bis maximal 24 000 Euro gefördert werden.

Die Förderung der Arbeit in Familienzentren umfasst jährlich bis zu 860 Stunden. Mindestens 85 v. H. der zu erbringenden Leistungen entfallen auf Familienbildungsangebote. Eine gleichzeitige Förderung dieser Angebote nach Nummern 4 und 5 ist ausgeschlossen.

4. Förderung von Familienbildungsangeboten

4.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereine, Institutionen, Verbände, Gemeinden, Gemeindeverbände und juristische Personen. Das sind unter anderem Familienzentren, Landesfamilienverbände und Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII besitzen sollen.

Soweit es sich um Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ist festzulegen, welche Personen dem Land verbindlich für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften.

4.2 Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Familienbildungsangebote müssen landesweit bedeutsam sein, aktuelle familienpolitische Themen aufgreifen, im Land befindliche Netzwerkstrukturen stützen und familienpolitische Impulswirkungen sowohl für die örtliche als auch die landesweite Familienpolitik besitzen.

4.2.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Angebote der Familienbildung gehen auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen ein, richten sich an Familien und Multiplikatoren und sind auf diese auszurichten.

Mit den Familienbildungsangeboten sollen insbesondere diejenigen Familien erreicht werden, die nur mit Hilfe staatlich geförderter Projekte für Familienbildung zugänglich sind und ihre Erziehungskompetenz nicht auf andere Weise verbessern können.

Die Zuwendungsempfänger verfügen über einen Sitz in Sachsen-Anhalt.

Das Land fördert Familienbildungsangebote in Sachsen-Anhalt.

Gefördert werden auch Familienbildungsangebote in vom Land Sachsen-Anhalt anerkannten Familienbildungs- und Familienerholungsstätten gemeinnütziger Träger, deren Familienbildungs- und Familienerholungsstätte nicht in Sachsen-Anhalt liegt.

Landesweit im Sinne dieser Richtlinie heißt, dass die Teilnehmenden aus mindestens zwei Landkreisen oder kreisfreien Städten alternativ einem Landkreis oder kreis-

freier Stadt kommen, wobei maximal 70 v. H. der Teilnehmenden aus einem Landkreis oder kreisfreier Stadt stammen dürfen oder der Zuwendungsempfänger die gleiche Maßnahme in mindestens zwei Landkreisen oder kreisfreien Städten alternativ einem Landkreis oder kreisfreien Stadt durchführt.

Förderfähig sind Familienbildungsangebote mit mindestens zehn Teilnehmenden, die ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben. Hierzu zählen nicht Referenten und Referentinnen sowie sonstige Personen, die an der Durchführung beteiligt sind.

4.2.3 Eine gleichzeitige Förderung dieser Maßnahmen nach Nummern 3 und 5 ist ausgeschlossen.

4.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.3.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

4.3.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.

4.3.3 Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbarer, zweckgebundener Zuschuss.

4.3.4 Bemessungsgrundlage:

Zuwendungen für Familienbildungsangebote werden bis zur Höhe von maximal 70 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

Folgende mit der beantragten Maßnahme verbundenen Ausgaben sind im Zusammenhang der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung familienbezogener Projekte förderfähig:

- a) Ausgaben für Maßnahmen der Planung, Vor- und Nachbereitung sowie Werbung und Öffentlichkeitsarbeit bis zu 20 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben,
- b) Ausgaben für projektbedingte Mieten und Betriebskosten für Räumlichkeiten, die dem Träger nicht dauerhaft zur Verfügung stehen,
- c) projektbezogene Fahrtkosten für Honorarkräfte und Ehrenamtliche, die an der Erreichung des Maßnahmeziels beteiligt sind gemäß Bundesreisekostengesetz,
- d) projektbedingte Materialkosten und Leihgebühren,
- e) projektbezogene Übernachtungs- und Verpflegungsausgaben für Referenten und Referentinnen und
- f) Honorare z. B. für Referenten und Referentinnen oder Kinderbetreuung. Für Honorare gilt bis zur Veröffentlichung einer Honorarordnung des Landesjugendamtes im Landesverwaltungsamt:

Honorare und projektbezogene Ausgaben für Dozententätigkeiten von festangestelltem Personal des Projektträgers sind nicht zuwendungsfähig.

In Anlehnung an die Richtlinie über die Vergütung von nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichtsin der Aus- und Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes werden maximal 20 Euro pro Unterrichtsstunde gezahlt.

Für Kinderbetreuung werden bis zu 10 Euro pro Stunde gezahlt.

5. Förderung von Familienbegegnungsmaßnahmen mit Bildungsangeboten

5.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereine, Institutionen, Verbände, Gemeinden, Gemeindeverbände und juristische Personen. Das sind unter anderem Familienzentren, Landesfamilienverbände und Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII besitzen sollen.

Soweit es sich um Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ist festzulegen, welche Personen dem Land verbindlich für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften.

5.2 Zuwendungsvoraussetzungen

5.2.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Familienbegegnungsmaßnahmen mit Bildungsangeboten müssen landesweit bedeutsam sein, aktuelle familienpolitische Themen aufgreifen, im Land befindliche Netzwerkstrukturen stützen und familienpolitische Impulswirkungen sowohl für die örtliche als auch die landesweite Familienpolitik besitzen.

5.2.2 Familienbegegnungsmaßnahmen sind förderfähig wenn,

- a) es sich um eine Gruppenmaßnahme in der Regel mit mindestens acht Familien handelt,
- b) die Maßnahme mindestens drei und höchstens zehn Tage dauert,
- c) mindestens 70 v. H. der Teilnehmenden eine Einkommensberechnung für Sozialhilfeempfänger oder eine Arbeitslosengeld II Bescheinigung vorweisen können,
- d) es sich bei den Teilnehmenden um Eltern mit ihren Kindern und Familienangehörigen für die Kindergeld bezogen wird, oder an Eltern statt zum Beispiel den Großeltern handelt.

5.2.3 Eine gleichzeitige Förderung dieser Maßnahmen nach Nummer 4 ist ausgeschlossen.

5.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.3.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

5.3.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

5.3.3 Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbarer, zweckgebundener Zuschuss.

5.3.4 Bemessungsgrundlage:

Für Familienbegegnungsmaßnahmen wird pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Tag ein Zuschuss in Höhe von 33 Euro gewährt, mit dem alle förderfähigen Ausgaben, insbesondere der Unterkunfts-, Verpflegungs-, Fahrtkosten und Programmkosten abgegolten sind. Der An- und Abreisetag zählt als ein Tag.

6. Sonstige Voraussetzungen

Über Ausnahmen im Rahmen der in dieser Richtlinie genannten Förderung, insbesondere bei besonderem Landesinteresse, entscheidet das Ministerium.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeine Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Antragsverfahren

Anträge nach Nummer 3 sind unter Nutzung der vorgegebenen Antragsformulare bis zum 30. 9. des Vorjahres an das Landesverwaltungsamt – Landesjugendamt – mit einem Leistungsangebot, mit Darstellung der hierfür notwendigen Ausgaben sowie einer mit der Bewilligungsbehörde abgestimmten Qualitätsentwicklungsvereinbarung, vorzulegen. Dem Antrag sind Nachweise für das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 3.2.2 beizufügen. Nach Prüfung der Anträge stimmt das Landesjugendamt die Förderung mit dem Ministerium ab.

Anträge nach Nummern 4 und 5 sind unter Nutzung der vorgegebenen Antragsformulare in der Regel bis zum 30. 11. des Vorjahres an das Landesverwaltungsamt – Landesjugendamt – zu richten. Bei besonderem Landesinteresse ist die Förderung von regional begrenzten Maßnahmen möglich.

7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt – Landesjugendamt.

7.4 Berichts-, Nachweispflichten und Prüfungsrechte

7.4.1 Es ist mindestens ein Endbericht vorzulegen, welcher Aussagen zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen, insbesondere zu Umfang und Qualität der Aufgabenerfüllung enthält. Der Zuwendungsempfänger verwendet hierzu die von der Bewilligungsbehörde einheitlich vorgegebenen Formulare zum Berichtswesen.

7.4.2 Innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks legt der Zuwendungsempfänger dem Zuwendungsgeber einen zahlenmäßigen Nachweis vor, welcher das finanzielle Projektergebnis mindestens gliedert nach Einnahmen und Ausgaben (getrennt nach Personal- und Sachkosten in zeitlicher Abfolge) ausweist. Die Belege sind dem Nachweis nur nach konkreter Aufforderung beizufügen. Der Zuwendungsempfänger hat dabei gegenüber dem Zuwendungsgeber zu bestätigen, dass die getätigten Ausgaben im Sinne der genannten Aufgaben notwendig waren und zweckentsprechend eingesetzt wurden, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden

ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Darüber hinaus ist dem Zuwendungsgeber zum selben Datum ein Sachbericht vorzulegen, der Auskunft über die qualitative Erfüllung des Zweckzwecks gibt. Bestandteil dieses Berichtes sind ferner Teilnehmerlisten, die in Form und Inhalt vom Zuwendungsgeber vorgegeben werden. Für Maßnahmen nach Nummer 5.2.2 Buchst. c und d sind eine Einkommensberechnung für Sozialhilfeempfangende oder eine Arbeitslosengeld II Bescheinigung sowie der Kindergeldbezug vom Träger der Maßnahme nachzuweisen.

7.4.3 Die Bewilligungsbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

7.4.4 Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung werden regelmäßig Vor-Ort-Kontrollen bei allen Zuwendungsempfängern durchgeführt, die in einem Turnus von mindestens drei Jahren neben der Belegprüfung auch die inhaltliche Auswertung der Maßnahmen sowie die Konzeptumsetzung beinhalten.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft und fünf Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Satzung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Sachsen-Anhalt e. V.; Dritte Änderung

Bek. des MS vom 12. 6. 2009 – 24.1-43512

Bezug:

Bek. des MS vom 7. 2. 2005 (MBI. LSA S. 125), zuletzt geändert durch Bek. vom 22. 1. 2009 (MBI. LSA S. 91)

In der **Anlage** werden die am 19. 5. 2009 vom Verwaltungsrat beschlossenen und am 12. 6. 2009 vom Ministerium gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 210 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. 12. 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. 3. 2009 (BGBl. I S. 534, 545), genehmigten Änderungen der Satzung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Sachsen-Anhalt e. V. (Anlage der Bezugsbek.) bekannt gemacht. Die Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 17

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

(1)

(2)

(3)

(4) Sobald die nach Absatz 2 Satz 2 maßgeblichen Mitgliederzahlen zum 1. 7. des Jahres, für das der Haushaltsplan festgestellt ist, vorliegen, erfolgt auf der Basis dieser Mitgliederzahlen eine Neuberechnung der Umlageanteile. Aus dieser Neuberechnung resultierende Nachforderungen sind von den betreffenden Krankenkassen zu leisten, Erstattungen an die betreffenden Krankenkassen zu leisten oder mit noch ausstehenden Zahlungen zu verrechnen.

(5)

(6)

(7)

(8)

(9)

§ 21

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung und jede Satzungsänderung treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, nach ihrer Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung der AOK Sachsen-Anhalt – Die Gesundheitskasse; Änderung

Bek. des MS vom 25. 6. 2009 – 24.1.-43512

Bezug:

Bek. des MS vom 26. 3. 2009 (MBI. LSA S. 265)

In der **Anlage** wird die am 16. 6. 2009 vom Verwaltungsrat in Ausgleichsangelegenheiten beschlossene und am 25. 6. 2009 vom Ministerium gemäß § 195 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. 12. 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. 3. 2009 (BGBl. I S. 534, 545), genehmigte Änderung der Satzung der AOK Sachsen-Anhalt – Die Gesundheitskasse (Anlage der Bezugsbek.) bekannt gemacht.

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2009 in Kraft.